

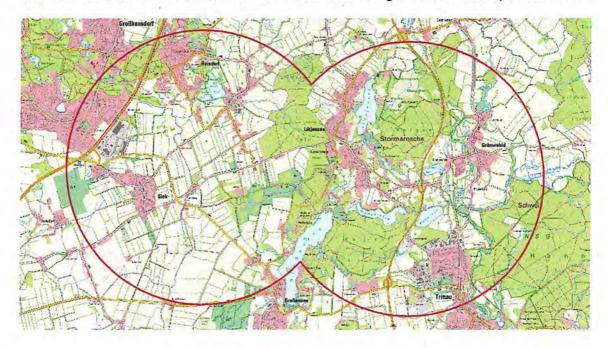
Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 3/2024
zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der
Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen auf dem Gebiet bzw. Gebietsteilen der
Gemeinden Lütjensee, Hoisdorf, Großensee, Trittau und Grönwohld vom 26. April 2024
und zur Bekämpfung der AFB auf dem Gebiet bzw. Gebietsteilen der Gemeinden

vom 16. Mai 2024

Hiermit werden die mit der oben genannten tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 angeordnete Bestimmung Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt geändert:

 Der per Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 eingerichtete Sperrbezirk wird gemäß kartographischer Darstellung (rote Umrandung) mit einem Radius von drei Kilometern um den neu befallenen Bienenstand erweitert. Damit liegen nun Gebietsteile der Gemeinden Hoisdorf, Großhansdorf, Siek, Großensee, Lütjensee, Grönwohld, Trittau und Brunsbek sowie ein kleiner Teil der Stadt Ahrensburg innerhalb des Sperrbezirkes.



Die Maßnahmen der Ziffern 3 bis 7 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 gelten nunmehr auch für diesen erweiterten Sperrbezirk.

 Die Besitzerinnen bzw. Besitzer oder Betreuerinnen bzw. Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im neu hinzugekommenen Teil des Sperrbezirks liegt, haben unverzüglich, spätestens jedoch bis zum ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim

Kreis Stormarn, der Landrat,
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
Mommsenstr. 13,
23843 Bad Oldesloe,
Tel.: 04531/160-1164;

Fax: 04531/160-1107; E-Mail: tiergesundheit@kreis-stormarn.de

anzuzeigen.

Bereits aufgrund der Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 gemeldete Bienenvölker müssen nicht erneut mitgeteilt werden.

 Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 wurde in einem Radius von drei Kilometern ein Sperrbezirk um einen AFB-Ausbruchsbetrieb in Lütjensee eingerichtet.

In Futterkranzproben eines Bienenstandes in Hoisdorf wurden durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 14. Mai 2024 die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, Paenibacillus larvae, mit der Klassifikation Kategorie II nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde in diesem Bienenstand am 14. Mai 2024 amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Der Erreger Paenibacillus larvae ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Kreis Stormarn als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Bei der Bemessung der Größe des Sperrbezirkes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Entscheidung bezüglich der Größe des Sperrbezirkes an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist, soweit möglich, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen deutlich mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, wurde der Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und aus tierseuchenrechtlichen Gründen auf einen Radius von drei Kilometer um den Ausbruchsbetrieb in Hoisdorf festgelegt.

Bei der Festlegung des Sperrbezirkes sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen berücksichtigt worden. Da in der näheren Umgebung des Ausbruchsbetriebes bereits mit Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 ein Sperrbezirk in Lütjensee und Umgebung eingerichtet werden musste und daher ein sachlicher Zusammenhang zu dem am 14. Mai 2024 in Hoisdorf festgestellten Seuchenausbruch angenommen werden muss, ist es außerdem ratsam, beide Sperrbezirke zu vereinen.

Die Einrichtung des Sperrbezirkes in diesem Umfang ist geeignet, erforderlich und insgesamt angemessen, um eine effektive Tierseuchenbekämpfung zu gewährleisten und das Risiko einer Ausbreitung des Seuchengeschehens zu minimieren.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk ergeben sich zwingend aus § 11 Abs. 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung. Die Anordnung unter Ziffer 2 wurde gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet, um tatsächlich jeden Bienenstand in dem Sperrbezirk von den Maßnahmen erfassen zu können, auch wenn dieser beispielsweise noch nicht amtlich gemeldet ist. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und insgesamt angemessen, um eine effektive Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen und eine Verschleppung der AFB zu verhindern.

Durch Allgemeinverfügung vom 26. April 2024 sind Teile des Gebiets bereits zum Sperrbezirk erklärt worden. Dieser Sperrbezirk wird nun aufgrund der oben genannten Gründe angepasst und entsprechend erweitert.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer noch länger andauernden Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalterinnen und Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 16. Mai 2024

KREIS STORMARN Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

(Fachdienstleiter)

Anlage zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 3/2024 vom 16. Mai 2024

Kartographische Darstellung des Sperrbezirkes (groß)

